

## Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### zu den Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 2/08 und 2 BvR 1010/08

#### A. Problem

Ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages hat vor dem Bundesverfassungsgericht ein Organstreitverfahren gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie gegen die Begleitgesetze angestrengt. Antragsgegner sind neben dem Deutschen Bundestag der Bundespräsident und die Bundesregierung (2 BvE 2/08). Er hat in dem gleichen Verfahren ferner einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie einen Antrag auf andere Abhilfe gestellt.

Darüber hinaus hat der Abgeordnete Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Lissabonner Vertrag, das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/8488) und das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Bundestagsdrucksache 16/8489) eingelegt. Auch in diesem Verfahren (2 BvR 1010/08) hat der Abgeordnete einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie einen Antrag auf andere Abhilfe in dem gleichen Verfahren gestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für eine Stellungnahme zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung läuft am 30. Juni 2008 ab.

#### B. Lösung

**Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., eine Stellungnahme zu den Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 2/08 und 2 BvR 1010/08 abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Dr. h. c. Ingolf Pernice als Prozessbevollmächtigten zu bestellen**

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 2/08 und 2 BvR 1010/08 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Dr. h. c. Ingolf Pernice als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 25. Juni 2008

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim)

Am 13. Dezember 2007 haben die Staats- und Regierungschefs und die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Lissabon den Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EU vom 17. Dezember 2007, 2007/C 306/01, Bundestagsdrucksache 16/8300) geschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag von Lissabon sowie einige Begleitgesetze am 24. April 2008 in zweiter bzw. dritter Lesung verabschiedet. Der Bundesrat hat den Gesetzen am 23. Mai 2008 zugestimmt.

Der Antragsteller im Organstreitverfahren 2 BvE 2/08 vor dem Bundesverfassungsgericht rügt eine Verletzung seiner Rechte als Mitglied des Deutschen Bundestages aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) durch die Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag von Lissabon. Der Vertrag von Lissabon begründe eine existentielle Staatlichkeit der Europäischen Union in Form eines Bundesstaates ohne ausreichende demokratische Legitimation. Hierdurch werde das Grundrecht jedes Bürgers auf substantielle Vertretung durch den Deutschen Bundestag verletzt, das er im Organstreitverfahren als Organwalter geltend mache. Hoheitsrechte Deutschlands würden in unüberschaubarer Weite auf die Europäische Union übertragen. Dies genüge nicht dem demokratisch unverzichtbaren Prin-

zip der begrenzten Einzelermächtigung eines Staatenverbundes.

Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde (2 BvR 1010/08) trägt der Beschwerdeführer vor, er werde durch die Zustimmung zu dem Vertrag von Lissabon in seinen Grundrechten der Freiheit aus Artikel 2 Abs. 1 GG und auf Vertretung durch den Deutschen Bundestag aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt. So überschreite die Entwicklung eines Unionstaates durch den Vertrag von Lissabon die Aufgaben und die Befugnis der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland; eine solche Handlung ultra vires schränke den Beschwerdeführer verfassungswidrig in seinen Grundrechten aus Artikel 2 ein. Ferner verstoße das Zustimmungsgesetz gegen sein grundrechtsgleiches Recht aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG auf seine substantielle Vertretung als Wähler durch den Deutschen Bundestag, da der Lissabonner Vertrag das demokratische Defizit bei der Ausübung der Staatsgewalt weiter verstärke.

Der Rechtsausschuss hat die Verfassungsstreitsachen in seiner 107. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in den verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 2/08 und 2 BvR 1010/08 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Dr. h. c. Ingolf Pernice als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 25. Juni 2008

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Berichterstatter

